

Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 52 (1979)

Artikel: Aus der solothurnischen Rechts- und Kulturgeschichte
Autor: Sigrist, Hans
Kapitel: Der Dinghof im Mittelalter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-324709>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER DINGHOF IM MITTELALTER

Das Thema des mittelalterlichen Dinghofes wurde bisher von der Rechtsgeschichte ziemlich stiefmütterlich behandelt.

Dafür lassen sich verschiedene Gründe namhaft machen. Zunächst richten sich ja die rechtsgeschichtlichen Forschungen natürlicherweise in erster Linie auf das, was von den mittelalterlichen Rechts- und Verfassungszuständen fortlebte: auf die höhern staatsbildenden Sphären; der Dinghof aber gehört ausgesprochen der niedersten Sphäre an und war nirgends Träger, sondern überall Opfer der Territorialbildung; mit der Ausbildung der spätmittelalterlichen Landeshoheit war die Funktion der Dinghöfe zu Ende, und sie sind überall bis auf unbedeutende Reste verschwunden. Zweitens war die Institution der Dinghöfe keine allgemeine, sondern eine deutlich lokal begrenzte Erscheinung, die sich auf zwei grosse Verbreitungsgebiete beschränkte: Auf die rheinischen Kurerzbistümer im Norden und auf das Gebiet des Elsass', Schwarzwaldes und der nordwestlichen Schweiz im Süden. In der Schweiz finden wir Dinghöfe vor allem im Gebiet des ehemaligen Bistums Basel, unter Einschluss seiner weltlichen Besitzungen zwischen Jura und Aare; südlich der Aare finden wir Dinghöfe nur als Ableger der elsässischen und Schwarzwälder Klöster, so vor allem die Dinghöfe der Abtei Murbach im Gebiet der Kantone Aargau und Luzern, die aber nur bis zu ihrem Übergang an Habsburg 1291 ihren ursprünglichen Charakter beibehielten, sowie die Dinghöfe der Schwarzwälder Abteien St. Peter und St. Blasien im Oberaargau und im Emmental. Die zeitliche und räumliche Begrenzung des Gegenstandes erwies sich geradezu als Hindernis seiner richtigen Würdigung und Einordnung, denn da sich niemand seiner richtig annahm, blieb der Begriff des Dinghofs verschwommen und unklar, von mannigfachen ungenauen oder sogar falschen Vorstellungen getrübt, was wiederum dazu führte, dass man ihn möglichst beiseite liess.

Für das schweizerische Gebiet, auf das wir uns in unserer Betrachtung beschränken, bildet noch immer die über hundertjährige, 1860 erschienene Arbeit von Ludwig August Burckhardt: «Die Hofrödel von Dinghöfen baselischer Gotteshäuser und anderer am Oberrhein» die einzige Spezialuntersuchung über das Thema der Dinghöfe, und gerade sie ist, bei aller Verdienstlichkeit als erster Versuch, ein Zeugnis dafür, wie das Hereintragen abstrakter Allgemeinvorstellungen das Bild der tatsächlichen Rechtsverhältnisse des Mittelalters verschieben und verfälschen muss. Auch meine Ausführungen erheben natürlich keineswegs den Anspruch, die hier in Frage stehenden,

zum Teil verwickelten Probleme endgültig zu lösen; in mancher Hinsicht muss ich mich darauf beschränken zu zeigen, wo die Probleme zu suchen sind.

Zu Missverständnissen Anlass bietet schon der Name Dinghof. In populären Darstellungen verbindet er sich gerne mit dem altgermanischen Thing, mit der romantischen Vorstellung bärtiger Reckengestalten, die unter rauschenden Eichen sich zur freien Volks- und Gerichtsversammlung zusammenfinden. Es wird indessen gleich zu zeigen sein, dass die Dinghöfe keinesfalls auf die germanische Zeit zurückgehen können, da sie eng mit kirchlichen Institutionen verbunden sind. Aber auch eine Beziehung zu den mittelalterlichen Dingstätten, den Gerichtsstätten der Land- und Blutgerichte, besteht nicht; es gibt allerdings mehrere Dinghöfe, die in der Nähe solcher Dingstätten lagen, aber ebenso viele oder noch mehr, wo eine solche räumliche Nachbarschaft nicht vorlag. Der Name Dinghof ist vielmehr von der allgemeinsten Bedeutung des Begriffes «Ding» herzu-leiten, die einfach irgendeine Beziehung zur Herrschaft ausdrückt: Dinghof bedeutet zunächst nichts anderes als Herrenhof.

Die konkrete Betrachtung der verschiedenen historisch belegten Dinghöfe ergibt indessen doch eine gewisse Spezifizierung des Begriffes; der Dinghof ist nicht irgendein Herrenhof, sondern alle Dinghöfe haben ein gemeinsames Merkmal: Ihr ursprünglicher Herr ist eine geistliche Herrschaft, entweder ein Bischof, ein Stift oder ein Kloster. Im Umkreis unserer Betrachtung, also im Gebiet der Kantone Solothurn, Bern und Baselland, finden wir die folgenden Dinghöfe und ihre Besitzer: Den Bischof von Basel im Dinghof Laufen, sodann im Bezirk Dorneck in den Dinghöfen Metzleren, Rodersdorf, Witterswil und Hochwald, schliesslich südlich des Juras in den Dinghöfen Bözingen und Pieterlen; das Domstift Basel in den Dinghöfen Bubendorf und Biel-Benken im Baselland und Gempen im Bezirk Dorneck; das Kloster St. Alban zu Basel mit dem Dinghof Pratteln; das Kloster Beinwil mit dem Dinghof Breitenbach; das Stift Moutier-Grandval mit dem Dinghof Matzendorf; das Kloster Einsiedeln mit dem Dinghof Erlinsbach. Südlich der Aare finden wir mit Ausnahme des Hofgerichts Derendingen, das zum Solothurner St.-Ursen-Stift gehörte, nur Dinghöfe der beiden Schwarzwälder Klöster St. Peter und St. Blasien und ihrer Ableger. Zu St. Peter gehörte vor allem der grosse Dinghof Herzogenbuchsee mit dem zugehörigen Meiergericht Huttwil. Etwas verwickelt waren die Verhältnisse der ursprünglich St. Blasischen Dinghöfe. Direkt St. Blasien unterstellt war das zu seinem Amte Klingnau gehörige Hofgericht Deitingen. Daneben gehörten aber auch zu dem von St. Blasien aus gegründeten Kloster Trub mehrere Dinghöfe: Trub selber, dann Rüegsau und

schliesslich die Propstei Wangen. Der in der Literatur allgemein als solcher bezeichnete Dinghof Aetingen im Bucheggberg war kein wirklicher Dinghof und wird in den Urkunden auch nie so genannt. Das Kloster St. Gallen besass hier nichts anderes als den Kirchensatz, der wie anderswo auf einer bestimmten Hofstatt ruhte. Der eigentliche Hof Aetingen aber war immer in weltlicher Hand und hatte mit dem Kloster nichts zu tun; so fehlte hier auch jede den echten Dinghöfen vergleichbare Organisation.

Die Entstehung der Dinghöfe steht somit zweifellos in Zusammenhang mit der Ausbildung des kirchlichen Grund- und Rechtsbesitzes. Wie dieser kirchliche Besitz sich bildete, können wir, dank dessen weit zurückreichendem Urkundenbestand, etwa am Beispiel des Klosters St. Gallen verfolgen: Hier vergabte ein reicher und mächtiger Herr ein ganzes oder sogar mehrere Dörfer, dort ein bescheidener Edelman ein paar Höfe oder ein paar Eigenleute, an einer dritten Stelle ein kleiner Freibauer sein Höflein oder auch nur einige Äcker oder gar sich selber. Das Resultat war eine Ansammlung von Rechten und Gütern der verschiedensten Art und Grössenordnung, die sich bei berühmten Klöstern oder bei den bischöflichen Kirchen über weite Gebiete erstrecken konnte, aber eben nicht als geschlossene Herrschaft, sondern bunt und locker eingestreut in die vielfältig sich kreuzenden und überschneidenden Rechte weltlicher und anderer geistlicher Herrschaften.

Unzukömmlichkeiten ergaben sich aus diesen Verhältnissen vor allem bei den vom Sitz der geistlichen Herrschaft entlegenen, dünn verstreuten kleinen Besitzansprüchen, wo der Aufwand der Einbringung der Zinse fast so gross war wie deren Ertrag. Im allgemeinen suchten die Kirchen und Klöster diese Schwierigkeit dadurch zu lösen, dass sie durch Verkauf und Tausch die entferntern Besitzungen abstiessen und dafür den in unmittelbarer Nähe gelegenen Besitz arrondierten. Gerade bei den ältern Klostergründungen sehen wir häufig, wie in ihren Schirmprivilegien die Zahl der erwähnten Ortschaften von den ältern zu den jüngern immer mehr abnimmt, als Zeugnis dieser Abstossung der entlegenen Besitzungen. Den umgekehrten Prozess der Arrondierung des in Klostersnähe gelegenen Besitzes können wir etwa im Urkundenbestand des Klosters St. Urban besonders deutlich verfolgen. Weniger leicht war ein solcher Abtausch dort, wo es sich um grössere, aber entfernt gelegene Güterkomplexe handelte. Hier behalf man sich vielfach damit, dass solche Komplexe als Lehen an weltliche Lehensträger ausgegeben wurden, die gegen einen bestimmten Anteil an den Einkünften Rechte und Pflichten der geistlichen Herrschaft ausübten. Ein Beispiel bildet die dem Kloster St. Gallen gehörige Vogtei Rohrbach

im Oberaargau, die zuerst an die Edelknechte von Rütli, später an die Herren von Grünenberg verliehen war.

Gerade dieses Beispiel aber zeigt, dass in solcher Verleihung des Klostersgutes eine gewisse Gefahr lag, dass der Lehenträger versuchte, seine Rechte auf Kosten des geistlichen Lehensherren immer weiter auszudehnen, und schliesslich diesen nur noch auf wenige, unbedeutende Rechte beschränkte. Auch sonst liefert gerade die Geschichte des Klosters St. Gallen zahllose Parallelfälle. Es erscheint mir nun nicht unwahrscheinlich, dass gerade in dieser Gefahr zum mindesten ein Motiv für die Schaffung und Ausbildung der Dinghöfe lag. Statt dass das Kloster seine abgelegenen Besitzungen zu Lehen ausgab, organisierte es sie zu einer gewissen Selbstverwaltung, die ihm Besitz und Einkünfte sicherte. Je nach den Umständen in einem grössern oder kleinern Umkreis wurden die Güter des Gotteshauses zu einem Dinghof zusammengeschlossen; gewisse Vorrechte, die sie vor den benachbarten Untertanen weltlicher Herrschaften voraushatten, banden das Interesse der Hofleute an den Dinghof und trugen dazu bei, seinen Bestand zu schützen. Mehrfach ist denn auch zu spüren, dass sich die Hofleute der Dinghöfe ihrer Ausnahmestellung durchaus bewusst waren und ihre Freiheiten nach Gebühr schätzten, am deutlichsten etwa im Hofrodel von Matzendorf, wo sich die Hofleute stolz als «die eitgenossen von Matzendorf» bezeichnen.

Ungewiss ist die zeitliche Ansetzung der Entstehung der Dinghöfe. Die ältesten urkundlichen Quellen für die Ermittlung des kirchlichen Besitzes in unserer Gegend gehen ja selten über das 11. und das 12. Jahrhundert zurück. Ihre knappen Angaben, die meist nur den Ortsnamen nennen, ohne die damit verbundenen Rechte näher zu spezifizieren, lassen auch nicht feststellen, ob die Institution des Dinghofes damals schon bestand; selbst der Ausdruck «curia», wo er etwa vorkommt, ist so allgemein und auf verschiedene Rechtsverhältnisse anwendbar, dass er keinen bestimmten Hinweis auf das Bestehen eines echten Dinghofes bieten kann. Der Name «Dinghof» findet sich erstmals 1223 im Elsass, wo wohl überhaupt das eigentliche Ursprungsgebiet der Dinghöfe zu suchen ist.¹ In unseren Gegenden tritt er erst im 14. Jahrhundert häufiger auf. Die Hauptquellen unserer Kenntnisse über die Dinghöfe, die Dinghofrödel, wurden in ihrer Mehrzahl sogar erst um 1400 aufgezeichnet, allerdings auf Grund mündlicher Überlieferungen, die z. T. offensichtlich um Jahrhunderte zurückreichen. Da die rechtlichen und kulturellen Verhältnisse, die die Dinghofrödel im allgemeinen voraussetzen, ebenfalls ungefähr an den Anfang des 13. Jahrhunderts passen, wo auch der Name zuerst auftaucht, wird man vorsichtigerweise nicht

¹ Schröder/Künssberg, Deutsches Rechtswörterbuch, Bd.II, Spalte 971 f.

mehr sagen können, als dass um diese Zeit die Institution des Dinghofs fertig ausgebildet war; wie weit sie zeitlich noch weiter zurückreicht, muss man mangels an Quellenzeugnissen dahingestellt sein lassen. Immerhin weisen die sachlichen Überlegungen darauf, dass man die Anfänge kaum allzu weit zurückdatieren kann, auf keinen Fall weiter als die Jahrtausendwende.

Die rechtliche Natur der Dinghöfe lässt sich nur durch eine detaillierte Interpretation der zur Verfügung stehenden Quellen abklären. Ein Wort über sie ist deshalb zum besseren Verständnis vorzuschicken. Die Hauptquelle bilden die schon erwähnten Dinghofrödel, die allerdings nicht für alle einst bestehenden Dinghöfe erhalten sind. In zeitlicher Reihenfolge aufgezählt kennen wir die Hofrödel der folgenden Dinghöfe: Erlinsbach 1331, Bözingen 1352, Deitingen (St. Blasien) 1371, Matzendorf 1400, Breitenbach 1410, Rüegsau 1421, Bubendorf und Biel-Benken 1434, Laufen 1458, Metzlerlen 1581. Ferner liegen Weistümer vor, die nicht eigentliche Dinghofrödel darstellen, sondern meist nur die Gerichtsverhältnisse ordnen, von Pratteln 1333, von Trub 1371, von Pieterlen ca. 1373/74, von Herzogenbuchsee 1407. Die originalen Hofrödel, die wirkliche Rödel darstellen, also Pergamentrollen, welche jeweils an den Gerichtstagen der Dinghöfe verlesen wurden, besitzen wir nur von Breitenbach und Matzendorf; alle andern sind Abschriften in oder aus den Urbaren der betreffenden geistlichen Herrschaften.²

² Drucke oder ungedruckte Originale von Hofrödeln finden sich für:

Erlinsbach: Drucke bei *Merz, Walter*, Rechtsquellen des Kt. Aargau, Rechte der Landschaft II, S. 144 ff., 152 ff., 175 ff.

Bözingen: Regesten bei *Bloesch, Caesar, Adolf*, Geschichte der Stadt Biel, S. 71 ff., und *Strub, Werner*, Grenchen, S. 40 ff.

Deitingen: Druck bei *Studer, Charles*, Rechtsquellen des Kt. Solothurn I, S. 506 f.

Matzendorf: Druck bei *Sigrist, Hans*, Der Dinghof zu Matzendorf, Jahrbuch f. sol. Geschichte 1957, S. 192 ff.

Breitenbach: Druck bei *Burckhardt, Lukas, A.*, Die Hofrödel von Dinghöfen baselischer Gotteshäuser und anderer am Oberrhein, Basel 1860, S. 185 ff.

Rüegsau: Regest bei *Laedrach, Walter*, Grundherrschaft und Asylrecht der Abtei Rüegsau, in *Burgdorfer Jahrbuch* 1938, S. 33 ff.

Bubendorf: Druck bei *Burckhardt*, a.a.O., S. 44 ff.

Biel-Benken: Druck bei *Burckhardt*, a.a.O., S. 59 ff.

Laufen: Regest bei *Baumann, Ernst*, Der Dinghof und die Stadt, in «Laufen, Geschichte einer Kleinstadt», Laufen 1975, S. 19 ff.

Metzlerlen: Ungedruckt, Original Staatsarchiv Solothurn.

Pratteln: Druck bei *Burckhardt*, a.a.O., S. 126 ff.

Trub: Druck in *Fontes rerum Bernensium* IX, S. 264 ff.

Pieterlen: Druck in *Fontes rerum Bernensium* IX, S. 359 ff.

Herzogenbuchsee: Druck von *Zollinger, K.*, in *Zeitschrift des bernischen Juristenvereins* 1904, S. 202 ff. – Original-Rödel des 14. Jh. im Badischen GLA Karlsruhe. Vgl. auch *Jahrbuch des Obergerichts* 1970, S. 93 ff.

Rechtsgeschichtlich gehören die Dinghofrödel in die Kategorie der Weistümer. Eine ganze Anzahl von ihnen lässt den Prozess ihrer Entstehung noch deutlich erkennen: Es sind schriftliche Fixierungen von bisher mündlich weitergegebenen Traditionen. Eine solche Fixierung war überflüssig, solange die rechtliche Tradition noch lebendig und unbestritten war; sie wurde erst notwendig, wenn das Hofrecht fragwürdig und angefochten wurde. Deshalb zeigen die Hofrödel das ursprüngliche Dinghofrecht nirgends mehr in seiner vollen Geltungskraft, sondern in den verschiedensten Stufen des Zerfalls; die oben erwähnten Weistümer zeigen auch, dass oft nicht das ganze Hofrecht aufgezeichnet wurde, sondern nur seine umstrittenen Teile. So kann die Interpretation der einzelnen Hofrechte nicht auf den jeweiligen Einzelfall allein sich stützen, sondern muss immer das ganze im Auge behalten, um nicht zu Fehlschlüssen zu gelangen.

Zur vollständigen Abklärung der Rechtsnatur der Dinghöfe sind neben den Hofrödeln auch die allderding vielfach recht spärlichen urkundlichen Nachrichten über die Geschichte und Entwicklung der einzelnen Dinghöfe heranzuziehen. Sie versagen zwar fast völlig gegenüber der Frage nach der Entstehung der Dinghöfe, erhellen dagegen z. T. ziemlich eingehend den Prozess ihrer Auflösung und ihres Verschwindens. Aus den Streitigkeiten um ihre Rechtsnachfolge lassen sich zudem auch zahlreiche Schlüsse grundsätzlicher Natur ziehen, die dazu beitragen, den ursprünglichen Charakter der Dinghöfe abzuklären. Aus den beiden Quellen, den Hofrödeln und den Urkunden, lassen sich die gemeinsamen Grundmerkmale der Dinghöfe herauschälen; beide ergeben aber daneben auch eine sehr grosse Mannigfaltigkeit in der Abwandlung dieses Grundtypus, die zum Teil schon von Anfang an angelegt war, zum Teil sich aus der verschiedenartigen geschichtlichen Entwicklung der einzelnen Dinghöfe herleitete.

Sehr unterschiedlich war zunächst der räumliche Umfang der einzelnen Dinghöfe. Der Dinghof Breitenbach umfasste alle Leute und Güter des Klosters Beinwil zwischen Rhein und Aare mit den Kernstücken Beinwil, Erschwil, Büsserach, Breitenbach und Nuglar in der solothurnischen Amtei Dorneck-Thierstein. Die bischöflichen Dinghöfe Metzerlen, Rodersdorf, Witterswil und Hochwald, ebenso die Dinghöfe des Domstifts Basel in Gempen und Biel-Benken schlossen alle nicht einmal die betreffenden kleinen Dörfer ganz in sich, sondern nur die darin gesessenen Gotteshausleute der Basler Kirche; sie werden deshalb häufig bloss als «Dinghöflein» bezeichnet. Dagegen erstreckte sich der Dinghof Laufen neben Laufen auch über die Gemeinden Zwingen, Wahlen und Röschenz. Ebenso

umfangreich war der Dinghof Bubendorf, zu dem Leute und Güter nicht nur in Bubendorf selber, sondern auch in den benachbarten Gemeinden Ramlinsburg, Hölstein, Lupsingen und Ziefen zählten. Genau umschrieben ist die Grenze des Dinghofs Erlinsbach, die sich mit den Bännen der heutigen solothurnischen Gemeinden Ober- und Niedererlinsbach und des aargauischen Obererlinsbach deckt. Ähnlich verhält es sich bei dem Dinghof Pieterlen, dessen Bezirk die heutigen Gemeinden Pieterlen und Meinisberg mit Reiben umfasste. Dagegen bezog sich der Bereich des Dinghofes Bözingen wiederum ausdrücklich nur auf die bischöflichen Leute und Güter in Bözingen, Mett, Madretsch, Brügg, Orpund, Safnern, Grenchen und Diessbach, also ein recht verstreutes Gebiet. Besonders ausgedehnt war der Dinghof Herzogenbuchsee: Zur Propstei Herzogenbuchsee selber gehörten Hofleute zu Herzogenbuchsee, Heimenhausen, Ober- und Niederönz, Graben-Berken, Inkwil, Röthenbach, dazu verstreute Leute im äussern Wasseramt und im Bipperamt, zum Meierhof Huttwil zählten neben Huttwil selber auch Leute zu Oeschenbach und Leimiswil. Im übrigen Wasseramt sassen die Hofleute der Hofgerichte Deitingen und Derendingen in buntem Gemisch durcheinander. Gar keine Angaben über den ursprünglichen Umfang enthält der Hofrodel des Dinghofs Matzendorf. Er umfasste vermutlich einmal alle Gotteshausleute des Stiftes Münster im Thal. Nicht mehr zu rekonstruieren ist der ursprüngliche Umfang des Dinghofes Trub, da er sich schon früh mit der ebenfalls dem Abt zu Trub zuständigen Niedergerichtsbarkeit im obern Ilfis-Tal vermengte; Gotteshausleute von Trub sind indessen bis ins Entlebuch und bis Burgdorf und Lotzwil nachzuweisen. Bescheidener war die March des Dinghofes Rüegsau: sie beschränkte sich in der Hauptsache auf Rüegsaugraben und Heimiswilgraben.

Mit Ausnahme zunächst von Erlinsbach und Pieterlen bildete also kein Dinghof eine geschlossene territoriale Einheit; tragendes Element war nicht eine topographische Einheit, sondern der Besitz an einzelnen Leuten und Gütern. Der Dinghof war somit kein territorialer, sondern ein personaler Verband: Jeder Dinghof fasste in einem bestimmten grössern oder kleinern Umkreis die Leute zusammen, die einem bestimmten Gotteshaus entweder eigen waren oder von ihm Güter zu Lehen hatten. Die nähere Untersuchung zeigt, dass hiervon auch die Dinghöfe Erlinsbach und Pieterlen keine Ausnahme machten: Innerhalb ihrer scheinbar so genau umschriebenen Grenzen war der Herr des Dinghofes keineswegs der einzige Träger herrschaftlicher Gewalt, sondern neben den Gotteshausleuten sassen innerhalb der Grenzen des Dinghofs auch hier Eigenleute und Lehenträger weltlicher und anderer geistlicher Gewalten, die mit

dem Dinghof nichts zu tun hatten; auch hier umfasste der Dinghof in Wirklichkeit nur die Leute und Güter des Dinghofherrn, die innerhalb der umschriebenen Grenzen ihren gesonderten Personenverband, eben den Dinghof, bildeten, aber diese Grenzen, territorial gesehen, keineswegs allein ausfüllten.

Die Dinghöfe gehörten somit in den Bereich der Leib- und Grundherrschaft, also in die privatherrschaftliche Sphäre, und hatten mit der öffentlichen Rechtsorganisation zunächst nichts zu tun. Dem scheint allerdings zu widersprechen, dass mehrere Hofrödel dem Dinghof «Twing und Bann» in seinem Umkreis zusprechen, also eine normalerweise öffentliche Gerichtsbefugnis territorialen Charakters. Aus spätern Kompetenzstreitigkeiten mit andern Inhabern des Twings und Banns in denselben Dörfern erkennen wir jedoch, dass der Twing und Bann der Dinghöfe ein Ausfluss der Immunität der geistlichen Herrschaften war: Auch er war nicht territorial begrenzt, sondern erstreckte sich personal auf die Angehörigen des Dinghofes, die ausserhalb der weltlichen Gerichtsbarkeit standen.

Dieser Natur der Dinghöfe entsprechend nehmen die leib- und grundherrlichen Bestimmungen in den Hofrödeln einen breiten Raum ein. Gerade in dieser Beziehung wirkt sich allerdings das relativ späte Datum der Aufzeichnung dieser Rödel deutlich aus. Vor allem die Leibeigenschaft erscheint nirgends mehr in ihrer ursprünglichen Strenge, sondern in verschiedenen Stufen der Milderung. Alle drei Hauptmerkmale der Leibeigenschaft: Die Pflicht zur Abgabe des Todfalls oder Besthaupts beim Tode des Eigenmannes, die Ungenossame, das heisst das Verbot, ohne Erlaubnis des Herrn ausserhalb des Kreises seiner Eigenleute zu heiraten, und die Schollengebundenheit finden wir nur im Hofrödel von Breitenbach erwähnt, aber auch hier ist wenigstens die Schollengebundenheit weitgehend gelockert in der nur noch symbolisch gemeinten Bestimmung: «Und were, daz sich ein gotzhusman nit betragen und began mochte under dem gotzhuse, und anderswohin ziehen wöllte, so mag er das sin ufladen uf einen wagen, und sol des aptes meiger oder sin wissenthaffter botte ane einen den minsten vinger in die langkwid stossen, mag er in denne damit beheben, so sol er beliben und niender hin ziehen; mag er aber in damit nit beheben, so muoss er in lassen ziehen zwüschent Rin und Aren, wo er hin wil.» In den andern Hofrödeln finden wir die Schollengebundenheit überhaupt nicht mehr erwähnt.

Die Rödel von Breitenbach und Bözingen wenden sich besonders scharf gegen die Übertretung der Ungenossame. Mit fast gleichen Worten heisst es hier, wiederum sehr bildkräftig: «Und were aber, daz der vogt verneme, daz ein gotzhusman und ein gotzhuswip ir ungenossen nehmen wöllten, hette er einen schuoch angeleit, er sol

nit beiten, unz er den andern schuoch angelege; er sol es ouch wenden, als verre als er mag.» Breitenbach setzt auch die Strafe auf die Übertreter: «Und welher gotzhusman oder gotzhuswip sin ungenossnen nimet oder abtrunig werdent dem gotzhuse ze Beinwilr, die sint verfallen lip und guot dem apte, berichtent sy sich nit by lebendem libe mit dem apte. Wenne sy aber sterbent, so nimt der apte die zwenteil von dem gotzhusman und den drittenteil von der frowen und den valle vorabe.» Milder ist in dieser Hinsicht der Rodel von Erlinsbach, der noch nur ganz unverbindlich sagt: «Swa ouch ein man mit siner ungenössin ze der ê keme, der sol des aptes hulde gewinnen, als er es an ime vinden mag.»

Während Ungenossame und Schollengebundenheit nur die Leibeigenen betrafen, erfasste die dritte Last, der sogenannte Todfall, nicht nur die Eigenleute, oft auch Gotteshausleute genannt, sondern auch die sogenannten Huber, die zwar auf Gütern des Dinghofes sassen, aber persönlich nicht an das betreffende Gotteshaus gebunden waren; auch sie hatten beim Tod des Familienhauptes das «Besthaupt», das heisst das beste Stück Vieh, oder bei Fehlen von Vieh das beste Leintuch oder Kleid dem Herrn des Dinghofes abzuliefern. An diesem Todfall hielten die Besitzer von Dinghöfen bedeutend zäher fest als an der Ungenossame und Schollengebundenheit, da er eine relativ beträchtliche Einkommensquelle darstellte; in den erhaltenen Rödeln fehlt er nur in Bözingen und Matzendorf, während er sonst überall noch erscheint; in Herzogenbuchsee mussten die Hofleute den Todfall noch 1526 um 220 Gulden abkaufen, wogegen die gesamten Hofzinse 44 Pfund, das heisst gerade den zehnten Teil ausmachten.

Praktisch lief das darauf hinaus, dass sich die wirkliche Stellung von Gotteshausleuten und Hubern weitgehend angenähert und ausgeglichen hatte. Die rein grundherrschaftlich aufgebauten Dinghöfe wie Bubendorf, Biel-Benken, Metzleren und Trub richteten sich besonders streng gegen die Entfremdung der Hofgüter durch Handänderungen ohne Wissen des Hofherrn; so bestimmt der Rodel von Bubendorf: «Item wär es dz dheiner huber acker, matten oder sin gut mitsampt oder zum theil verkauft, verendert, versezt oder entfrömdet noch übergeben on eines probst wissen und willen, der sol sin gut und lehen verloren han, und sin lip und gut in des probstes und vogts gewalt verfallen und haft sin. . .» Allgemein musste auch bei erlaubter Handänderung der Eherschatz an den Hofherrn bezahlt werden.

Da sie offenbar als selbstverständlich vorausgesetzt wurde, sprechen die Hofrödel im allgemeinen nur beiläufig von der Organisation der Dinghöfe. Sie war in den Hauptzügen überall gleich. An der Spitze des Dinghofs stand als Vertreter und ausführendes Organ des

Hofherrn der Hofmeier. Seine Aufgaben waren der Bezug der Hofzinse, Fälle, Ehrschätze, Bussen und anderer Einkünfte, dann die Aufsicht über die Innehaltung des Hofrechts durch die Hofleute, die Aufsicht über die Wälder und die Bewilligung des Holzhaus durch die Hofleute, schliesslich die Schlichtung von geringfügigeren Streitigkeiten unter den Hofleuten. In Bözingen musste er den armen Hofleuten einen Wagen zur Holzabfuhr sowie einen Pflug für den Fall einer Beschädigung des eigenen Pfluges zur Verfügung halten; in Erlinsbach hatte er für die Hofleute den Stier, Eber, Widder und Ziegenbock zu unterhalten. In den grösseren Dinghöfen wurde er durch Unterbeamte unterstützt: Einen oder zwei Bannwarte für die Waldhut, einen Weibel oder einen Hirten. Der ausgedehnte Dinghof Bözingen besass neben dem Meier auch eine nicht bestimmte Zahl von Schöffen, mit dem welschen Ausdruck Etschewin genannt, die nicht nur gerichtliche, sondern auch militärische Aufgaben hatten; ausserdem besassen die zugehörigen Höfe Grenchen und Diessbach noch ihre eigenen Hofmeister.

Die Entschädigung für den Hofmeier – die allerdings auch kaum je genannt wird – bestand offenbar in erster Linie in der Nutzung des Sallandes. Wie schon der Name «Ding-Hof» bezeugt, bildete ein wirklicher Hof wohl überall das Kernstück der Dinghöfe. Er ragte schon durch seinen Umfang aus den übrigen Hofgütern heraus. Bei vielen, allerdings nicht bei allen Dinghöfen, war der Hof mit dem Kirchensatz verbunden und bezog die Zehnten, soweit sie nicht anderweitig verliehen waren. Auf dem Hofe befand sich auch die Gerichtsstätte des Dinghofes, zuweilen ein eigenes Gerichtshaus, das seinerseits wieder als «Dinghof» bezeichnet wurde. Bubendorf besass sogar ein eigenes Gefängnis für seinen Dinghof. Die Dinghöfe galten vielfach als Freistätten, wohl wiederum wegen ihres kirchlichen Charakters.

Der Natur der Sache nach konnten sich, bei den gerade in dieser Hinsicht sehr komplizierten Verhältnissen des Mittelalters, am ehesten über das Gerichtswesen Streitigkeiten ergeben, so dass die Hofrödel durchwegs dem Dinghofgericht einen sehr breiten Raum gewähren. Wie bereits angedeutet, ist das Dinghofgericht ohne Zweifel aus der Immunität der kirchlichen Herrschaften herzuleiten, denn ihm unterstehen die Hofleute durch alle Stufen der Gerichtsbarkeit hindurch. Dies erklärt auch die mehrfach anzutreffende Bezeichnung der Dinghofgüter als «freie Güter»; frei waren sie von der ordentlichen weltlichen Gerichtsbarkeit. Wie jedes Gericht in geistlichen Händen bedurfte aber auch das Dinghofgericht zur Ausübung der hohen und der Blutgerichtsbarkeit eines weltlichen Vogtes. Über die Abgrenzung der Rechte dieses Vogtes und des

geistlichen Gerichtsherrn ergaben sich zahlreiche und oft erbitterte Meinungsverschiedenheiten und Kämpfe, die die Hofrödel durch eingehende Bestimmungen zu regeln suchten. Vielfach wurde dem Vogt sogar verboten, ausserhalb der zwei ordentlichen Gerichtstage den Dinghof zu betreten, um ihm jede Möglichkeit zur Usurpation weiterer Rechte zu nehmen. Zu Differenzen kam es aber auch zwischen dem Hofherrn und den Hofleuten über das mit der Gerichtsbarkeit zusammenhängende Beherbergungsrecht, vielfach auch «Zufahrt» genannt. Aus den diesbezüglichen Bestimmungen ergeben sich die interessantesten kulturgeschichtlichen Einblicke; sie weisen auch am deutlichsten auf das hohe Alter dieser Hofrechte hin, da sie Verhältnisse voraussetzen, wie sie noch im hohen, aber keinesfalls mehr im späten Mittelalter vorlagen; in diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass die Hofrödel von Bubendorf und Biel-Benken noch den Zweikampf als Rechtsmittel kennen.

Das Hofgericht fand überall zweimal im Jahre statt, gewöhnlich einmal Mitte Mai, das zweite Mal im Herbst; Ausnahmen bilden Bözingen mit Ostern und Weihnachten als Gerichtstage, Metzerlen mit dem Hilaritag im Januar statt des Herbstgerichtes. Zum Hofgericht hatten alle Hofleute zu erscheinen; Bözingen setzt das Mindestalter für die Erscheinungspflicht sogar auf bloss sieben Jahre an; wer fernblieb, zahlte eine Busse. Zu Anfang der Verhandlungen wurde jeweils der Hofrödel verlesen, in früheren Zeiten wohl einfach mündlich vorgetragen. Vor dem Hofgericht fand der Empfang der Hofgüter statt; hier wurden auch Handänderungen vollzogen, jeder Huber, der ein neues Lehengut empfing, hatte allen Anwesenden Brot und Wein zu schenken. Das Hofgericht entschied auch über Streitigkeiten über die Hofgüter unter den Hofleuten oder zwischen Hofherrn und Hofleuten. Mit Beizug des weltlichen Vogtes wurde am Hofgericht schliesslich auch die eigentliche Kriminalgerichtsbarkeit ausgeübt. Die niedere Gerichtsbarkeit war Sache des Meiers; seine Kompetenz wird beispielsweise in Erlinsbach mit «Eigen und Erbe» umschrieben, während sich für die Kompetenz des Vogtes fast überall der Begriff «düp und frevel» sowie das eigentliche Malefiz findet.

Den Vorsitz im Gericht führte der Hofherr oder an seiner Statt der Meier; in Kriminalfällen hatten beide den Stab dem weltlichen Vogt zu übergeben. Für seine Tätigkeit bezog der Vogt von allen Hofleuten die Vogtsteuer, die meistens in Vogthafer und Vogthuhn bestand, zuweilen noch einer kleinen Geldsteuer; in Bubendorf hatten die Hofleute dem Vogt 8 Tagwan zu leisten. In Breitenbach erhielt der Vogt auch vom Hofherrn eine Entschädigung: Bei jedem Gerichtstag 1 Viernzal Hafer, 1 Ohm Wein, 1 Ohm Bier, 1 Pfund Pfeffer und

einen Frischling samt dem zum Braten nötigen Schmalz. Als wichtigste Entschädigung fiel dem Vogt ein Drittel aller Bussen zu, und zwar auch derjenigen, die vom Hofherrn oder Meier an den Hofgerichten ausgefällt wurden.

Der Auftritt des Hofherrn zum Dinghofgericht ist zum Teil recht grossartig geregelt. So erschien der Dompropst von Basel auf dem Hofgericht zu Bubendorf mit zwölf und einem halben berittenen Begleitern; wie man sich den halben Mann vorzustellen hat, ist dabei allerdings nicht ersichtlich. Die Hofleute hatten die ganze Gesellschaft von Pferden und Knechten zu verköstigen und hatten überdies eine bewaffnete Wache zu stellen während ihrer Anwesenheit. In Bözingen musste der Hofmeier den Meier von Biel anstelle des Bischofs mit zwei Begleitern zu einem Mahl empfangen, an einem weiss gedeckten Tisch, mit neuen Bechern und neuen Schüsseln und Kissen auf Stühlen oder Bänken. Dazu mussten ihm die Hofleute von Diessbach ein Fuder Heu und eine weisse Gans überreichen, diejenigen von Grenchen einen mit Blumen geschmückten Stier. Eine besondere Beherbergungspflicht hatten die in den Dinghof gehörigen Reb-Huber, die pro Hube dem bischöflichen Gefolge ein Bett bereithalten mussten. Auch in Herzogenbuchsee erscheint der Gerichtsherr selbdritt und muss samt Pferden verköstigt werden; nur den Wein hat er aus den beim Gericht fallenden Bussen zu bezahlen. Besonders detailliert sind die Bestimmungen über den Empfang des Gerichtsherrn im Hofrodel von Matzendorf. Er erscheint auch hier mit zwei berittenen Begleitern, dazu einem Koch und einem Knecht, und führt mit sich einen Habicht, zwei Windhunde und einen Vogelhund. Zu seiner Bewirtung haben die Hofleute Korn, Wein und ein Schwein zu stellen; die Mühle von Matzendorf im besondern hat einen Kuchen samt Wein zum Willkommenstrunk zu liefern. Selbst das Rezept des Kuchens ist im Hofrodel genau angegeben, dürfte allerdings auf den heutigen Geschmack nicht unbedingt verlockend wirken: «Der selb kuoch sol gemacht sin mit dryssig eyern und mit eim phenwert pheffers und mit einem phenwert saltz. Er sol ouch gebachen werden in der eschen, und sol ouch der kuoch in der groessi sin, dz ein messiger man den kuochen uff sin fuoss sezzen sol und ob dem knoewe abschlahen als vil dz er gessen mag ein mal . . .» Schliesslich erhalten auch die elf Gerichtssässen ein Huhn und Hafer zu einem Mahl.

Auf Grund der bisherigen Ausführungen, die sich in erster Linie auf die Dinghofrödel stützen, können wir als Versuch einer Definition des Dinghofes etwa die folgende Formulierung wagen: Der Dinghof ist ein auf leib- und grundherrlicher Grundlage aufgebauter Personenverband unter einer geistlichen Herrschaft, der kraft der

kirchlichen Immunität mit einer eigenen Gerichtsbarkeit ausgestattet ist. Diese Definition schliesst es in sich, dass den Dinghöfen ihre Existenzgrundlage entzogen wurde, als an der Stelle des hochmittelalterlichen Personalitätsprinzips das spätmittelalterliche und neuzeitliche Territorialprinzip sich durchsetzte. Den Prozess dieser Auflösung der Dinghöfe können wir nun an Hand der freilich vielfach äusserst dürftigen urkundlichen Quellen verfolgen. Sie beleuchten durchgehend die eine Tatsache, dass die Dinghöfe ausserhalb der sozusagen «normalen» Rechtsverhältnisse lagen, einen Fremdkörper bildeten, der immer wieder Anlass zu Differenzen und Missverständnissen gab und schliesslich dieser «normalen» Entwicklung weichen mussten. Dabei zeigt sich rasch ein Unterschied zwischen den grössern und den kleinern Dinghöfen: Die grossen und damit für den Herrn einträglichen Dinghöfe blieben relativ lange in der Hand ihrer ursprünglichen Herrschaft und bewahrten damit auch länger ihren ursprünglichen Charakter; die kleinen Dinghöflein dagegen wurden früh verliehen, verpfändet oder sonstwie veräussert und verloren damit auch früh schon die charakteristischen Merkmale des Dinghofs, wurden zu Lehen wie andere auch, an denen nur noch der durch den Hofzins repräsentierte finanzielle Ertrag interessierte.

Dies war zum grossen Teil das Schicksal der kleinen bischöflichen Dinghöfe in der Umgebung von Basel. Der Dinghof Metzerlen³ befand sich schon um 1200 nicht mehr in der Hand des Bischofs, sondern war verliehen an die Grafen von Tierstein und von diesen weiter verliehen an den Ritter Rudolf von Pfirt; durch Erbschaft gelangte er später an die Herren von Wessenberg, die auch den Dinghof zu Witterswil innehatten. 1520 verpfändete Huprecht von Wessenberg den Dinghof Metzerlen dem Kloster Beinwil; erst 1639 ging er von diesem an die Stadt Solothurn über, obwohl diese schon 1515 mit dem Kauf der Herrschaft Rotberg die weltlichen Herrschaftsrechte über das Dorf Metzerlen erworben hatte.

Der benachbarte Dinghof Rodersdorf⁴ war ebenfalls schon im 13. Jahrhundert von den Bischöfen an die Grafen von Pfirt verliehen und von diesen weitergegeben an die Herren von Rodersdorf, später an die von diesen abstammenden Herren von Rotberg. Er ging zu Beginn des 15. Jahrhunderts auf in der damals begründeten, territorial geschlossenen Herrschaft Rotberg und wird von da an nicht mehr erwähnt.

Den Dinghof Hochwald schlossen die Bischöfe selber an ihre Herrschaft Birseck an, deren Schicksale er bis 1509 teilte. In diesem

³ Vgl. *Sigrist, Hans*, Reichsdörfer am Blauen, Jahrbuch f. sol. Geschichte 1953, S. 182 ff.; *Baumann, Ernst*, Metzerlen, Basel 1949.

⁴ *Sigrist* (Anm. 3).

Jahre verkauften sie das «dorf Honwalt» der Stadt Solothurn; ohne dass er speziell erwähnt wird, war in den Kauf offenbar auch der Dinghof eingeschlossen.

Dem Beispiel des Bischofs folgend, lieh auch das Domkapitel seinen kleinen Dinghof Gempfen den Grafen von Tierstein aus, die auch Besitzer der Herrschaft Dorneck waren, zu der das Dorf Gempfen zählte. Der Dinghof blieb aber selbständig und musste von Solothurn, das 1486 die eine, 1502 die andere Hälfte der Herrschaft Dorneck erworben hatte, 1518 noch besonders dem Domstift Basel abgekauft werden.

Der Dinghof Biel-Benken scheint dagegen im unmittelbaren Besitz des Domstifts geblieben zu sein. Dafür wechselten hier die Vögte des öftern. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts ist die Vogtei Biel-Benken in der Hand der reichen Basler Familie von Laufen. Von ihr ging sie 1489 über an die Familie Schaler von Leimen, die die meisten übrigen Rechte in den Dörfern Benken und Biel-Benken besass. 1526 verkaufte Thomas Schaler von Leimen seine beiden Dörfer Benken der Stadt Basel; in dem Kauf scheint auch die Vogtei über den Dinghof eingeschlossen gewesen zu sein. Dieser selbst blieb dem Domstift, schmolz aber immer mehr zusammen und scheint schliesslich erloschen zu sein, ohne dass sich sein Ende genauer festlegen lässt.

Aus all diesen Beispielen ergibt sich, dass diese kleinen Dinghöfe keineswegs identisch waren mit den Dörfern, deren Namen sie trugen. Herrschaftswechsel des Dorfes und Herrschaftswechsel des Dinghofes gehen unabhängig nebeneinander her. Die Vereinigung der verschiedenen Herrschaftsrechte in einer Hand bedeutete gewöhnlich das Ende des Dinghofes, denn dort wo derselbe Herr über Dinghofleute und andere Einwohner Gericht hielt, wo derselbe Herr die Steuern und Abgaben bezog, wurde gerade in kleinen Verhältnissen die Abhaltung des Dinghofgerichts und die Einsetzung eigener Dinghofbeamten zu einem kostspieligen und unnützen Aufwand.

Ein besonders interessantes Beispiel für die Auflösung der kleinen Dinghöfe bildet die Entwicklung des Dinghofes Matzendorf.⁵ Er scheint ursprünglich die Leute und Güter des Stifts Moutier-Grandval im vordern Balsthal-Thal, vor allem zu Matzendorf und Laupersdorf, umfasst zu haben und ging schon früh von Münster an das St.-Ursen-Stift zu Solothurn über. Zu unbekannter Zeit schlossen sich an ihn auch eine Anzahl der im hintern Thal ursprünglich recht zahlreichen freien Bauern an, die offenbar bei dem mächtigen

⁵ Vgl. *Sigrüst*, Matzendorf, (Anm. 2).

Gotteshaus Schutz ihrer persönlichen Freiheit vor dem Zugriff der weltlichen Herren der Gegend suchten; sie bewahrten sich innerhalb des Dinghofverbandes eine bevorzugte Stellung und trugen keine andere Last als die Vogtsteuer. Vögte des Dinghofs waren die Grafen von Froburg, die auch sonst im Thal zahlreiche Rechte besaßen, als wichtigste die Landgrafschaft über den Buchsgau. Zwischen dem Stift und den Froburgern herrschten des öfters Differenzen, da die Grafen stets danach strebten, ihre Rechte auf Kosten der Chorherren auszudehnen mit dem Endziel, den Dinghof, der einen Fremdkörper in ihrem sonstigen Besitz darstellte, allmählich in diesem aufgehen zu lassen. Das St.-Ursen-Stift wehrte sich lange mit Erfolg, suchte den Umfang des Dinghofs durch Kauf von Leuten und Gütern sogar noch zu vergrössern, aber um die Mitte des 14. Jahrhunderts scheint es den Kampf aufgegeben zu haben. Die zum Hofe gehörigen Eigenleute und Eigengüter wurden offenbar verkauft, vor allem an die im Thal begütertsten Herren, die Bechburger und die Falkensteiner. Schliesslich wurde auch der Dinghof selber an die Erben der Froburger, die Grafen von Nidau, verkauft, kurz bevor diese selber auch ausstarben. Die Erben beider Grafenhäuser, die Grafen von Tierstein, legten auf den seiner Hauptsubstanz entkleideten Dinghof keinen Wert mehr und veräusserten ihn an die Solothurner Bürgerfamilie Schriber. Aus deren Erbschaft erwarb ihn um 1400 der Oltner Bürger Arnold Bumann. Er liess den noch heute erhaltenen Hofrodel aufnehmen, der uns den Dinghof sozusagen nur noch als Ruine zeigt. Da der Dinghof – im Grunde paradoxerweise – keine unfreien Hofleute mehr aufwies, fehlen alle Bestimmungen über Leib- und Grundherrschaft. Einzig lebendig geblieben ist das Hofgericht, das aber nur noch für die elf freien Höfe zuständig war, die sich dem Dinghof einst angeschlossen hatten; alle elf genossen übrigens das Asylrecht, das einst dem eigentlichen Dinghof zugestanden hatte. Für diese elf Hofstätten aber war der alte Aufwand des Hofgerichts natürlich viel zu gross und kostspielig. Die Hofleute strebten deshalb darnach, ihre Lasten möglichst zu verringern; ein bezeichnender Trick war beispielsweise, dass sie sich den Unterschied zwischen den stadtsolothurnischen Getreidemassen und den im Thal gebräuchlichen Buchsgauer Massen zu Nutze machten: Die Vogtsteuer betrug ursprünglich ein Mütt Hafer nach Gäumäss, was einem Viertel Solothurner Mäss entsprach; später erklärten die Hofleute mit Erfolg, sie seien einen Viertel Hafer schuldig, verstanden aber nun darunter einen Gäuviertel, der nur den vierten Teil des Solothurner Viertels ausmachte. Da der Dinghof somit immer unrentabler wurde, ging er von einer Hand in die andere, bis er 1449 der Stadt Solothurn verkauft wurde, die das Hofgericht eingehen liess samt der Vorzugs-

stellung der elf freien Höfe, aber den Hofzins weiter bezog, und zwar nun von dem Dorfe Matzendorf als Gesamtheit.

Ruhigere Schicksale erlebten im allgemeinen die grösseren Dinghöfe, deren beträchtliche Einkünfte ihre Herren daran interessierten, sich den Besitz möglichst lange zu wahren. Die Geschichte des Dinghofs Breitenbach⁶ weist zwar auch häufig Streitigkeiten zwischen dem Abt von Beinwil und seinen Kastvögten, den Grafen von Tierstein, auf, aber im grossen und ganzen wussten sich die Äbte ihre Rechte ungeschmälert zu erhalten. Im 15. Jahrhundert wurden dann Kloster und Grafen in gleicher Weise von wachsenden finanziellen Schwierigkeiten betroffen. Dafür schalteten sich nun die Städte Basel und Solothurn als Anwärter auf die Verfügung über den Dinghof Breitenbach ein. Als Sieger ging nach leidenschaftlicher, jahrzehntelanger Rivalität die Stadt Solothurn hervor, die sowohl die Rechte des Klosters wie diejenigen der Grafen an sich brachte. In der neuen solothurnischen Vogtei Tierstein ging der Dinghof Breitenbach auf und verschwand damit aus der Geschichte; nur innerhalb der sogenannten Abtskammer Beinwil bewahrte sich das Kloster seine alten Rechte wenigstens teilweise.

Länger behauptete der Dinghof Bubendorf seine Sonderstellung. Hier gewinnen wir einen gewissen Einblick in die Entstehung des Dinghofs; noch 1291 ist bloss vom Salland des Domstifts zu Bubendorf die Rede; erst seit Anfang des 14. Jahrhunderts erscheint dann die Bezeichnung Dinghof, offenbar nachdem an das alte Salland die umliegenden Güter des Stiftes angeschlossen worden waren.⁷ Vögte des Dinghofs waren ursprünglich wohl die Grafen von Froburg; später ist jedenfalls die Vogtei über den Dinghof Bubendorf immer mit der ehemals froburgischen Herrschaft Waldenburg verbunden. Diese kam 1400 an die Stadt Basel, die fortan die Vogtei ausübte. Kompetenzstreitigkeiten zwischen den städtischen Vögten auf Waldenburg und dem Domkapitel führten zu mehrfachen Bereinigungen und Ergänzungen des Hofrechts. Schon 1461 wurde die Gerichtsbarkeit des Dompropsts in reinen Strafsachen eingeschränkt sowie dem Meier des Domstifts ein vom Vogt auf Waldenburg gesetzter Weibel an die Seite gestellt. Im Gefolge der Reformation zog dann die Stadt die Rechte der Dompropstei an sich, womit eine weitere Einschränkung der Sonderstellung des Dinghofs gegeben war. Der Vogt auf Waldenburg führte nun in allen Fällen den Vorsitz im Dinghofgericht; der Aufwand des Hofgerichts wurde sehr stark reduziert. Die letzte Bereinigung des Hofrechts in diesem Sinne fand

⁶ Vgl. *Baumann, Ernst*, Breitenbach, Breitenbach 1950, speziell S. 170 ff.

⁷ Vgl. *Burckhardt*, (Anm. 2), S. 44 ff.

1601 statt; darnach erhielt sich der Dinghof Bubendorf als Bestandteil der zur städtischen Schaffnerei gewordenen Dompropstei.

Im Prinzip ähnlich wie in Breitenbach verlief die Entwicklung des benachbarten Dinghofes Laufen, nur wissen wir hier wesentlich weniger über seine Anfänge und seine ursprüngliche Ausdehnung. Ein Hof zu Laufen gehörte anfänglich dem Kloster St. Blasien und gelangte von diesem 1141 an den Bischof von Basel. Ein wirklicher Dinghof muss dann vor 1290 errichtet worden sein, denn die damals gegründete Stadt Laufen wurde dem Hofmeier unterstellt; Sitz des Dinghofes war aber nicht die Stadt, die innerhalb ihrer Mauern Selbständigkeit genoss, sondern die St.-Martins-Kirche in der Vorstadt. Nach 1300 verpfändete der Bischof eine Hälfte des Dinghofs Laufen an Österreich, das sie als Lehen zuerst an die Herren von Eptingen, dann an die Herren von Ramstein weitergab. Inzwischen verwirrte sich aber die Rechtslage dadurch, dass der Bischof auch Inhaber der Twinge und Bänne von Laufen, Röschenz und Wahlen war, wo offenbar auch die meisten Hofleute sassen, so dass im Hofrodel von 1458 Twing und Bann als Bestandteil des Dinghofes erscheinen, was ursprünglich sicher nicht der Fall war. Immerhin vertauschte dann 1459 Österreich seine Rechte nur am Dinghof Laufen gegen zwei Häuser zu Basel, was vor allem zeigt, wie gering der Wert des Dinghofes damals noch geschätzt wurde. Damit war der ganze Dinghof wieder im Besitz des Bischofs, ging aber gleichzeitig in der allgemeinen bischöflichen Territorialherrschaft auf und verschwindet von da an aus den Urkunden.⁸

Recht kompliziert, aber in prinzipieller Hinsicht um so aufschlussreicher, verlief die Entwicklung des Dinghofs Erlinsbach.⁹ Er wird um 1250 erstmals in einem Einsiedler Urbar erwähnt; der erste Meier wird 1289 genannt. Da er seinen übrigen Besitzungen zu weit entlegen war, verkaufte das Kloster Einsiedeln den Dinghof Erlinsbach 1349 dem Kloster Königsfelden. Die Vogtei hatten die Grafen von Habsburg inne, die sich offenbar weitergehende Rechte anmassen, als ihnen aus der Vogtei eigentlich zustanden. Zuerst an die Herren von Kienberg, dann an deren Seitenlinie, die Herren von Küngstein, als Unterlehen weitergegeben, verkauften nämlich die Herren von Küngstein 1351 die Vogtei ebenfalls dem Kloster Königsfelden, behielten sich aber die hohe Gerichtsbarkeit ausdrücklich vor, die ja sonst eben den Inhalt der Vogtei ausmachte; verkauft wurden als Bestandteile der Vogtei die Vogtsteuer, verschiedene andere Zinse, die Taverne zu Niedererlinsbach und der Kirchensatz,

⁸ Vgl. *Baumann*, Laufen, (Anm. 2).

⁹ Vgl. *Sigrist, Hans*, Der Kauf der Herrschaft Gösgen, Jahrbuch f. sol. Geschichte 1958, speziell S. 12. ff.

Rechte, die mit Ausnahme der Vogtsteuer ursprünglich wohl zum Dinghof gehört hatten.

Die Komplikationen kamen hier indessen weniger von den Verhältnissen innerhalb des Dinghofs, als vielmehr von den übrigen Rechtsverhältnissen zu Erlinsbach. Verwirrt waren schon die hochgerichtlichen Verhältnisse: Der mitten durch Erlinsbach fließende Erzbach bildete die Grenze zwischen den Landgrafschaften Buchsgau und Frickgau, indessen war nicht nur der Dinghof aus der Landgrafschaft eximiert, sondern auch die Herren von Kienberg verfügten über den dritten Teil des Hochgerichts zu Erlinsbach. Die niedern Gerichte gehörten in der Hauptsache zur Herrschaft Küngstein, doch besaßen die Herren von Kienberg einen Drittel des Niedergerichts zu Obererlinsbach; eine Sonderstellung nahmen zudem die schon 1173 genannten Freien zu Erlinsbach ein, die sich dem Stift Beromünster unterstellt hatten, das aber mit der Vogtei über sie ebenfalls die Künsteiner betraute. Die kienbergischen Rechte zu Erlinsbach kamen 1377 an die Herren von Heidegg. Die Künsteiner verkauften ihre Rechte 1417 der Stadt Aarau, die sie 1453 ihrem Bürger Hans Arnold Segenser weiter verkaufte. Schon im folgenden Jahre 1454 verkaufte Segenser seine Rechte weiter an das Johanniterhaus Biberstein. Dieses geriet sogleich in einen Streit mit dem Freiherrn Thomas von Falkenstein, Herrn zu Gösigen, der gestützt auf seine landgräflichen Rechte die hohe Gerichtsbarkeit bis an den Erzbach ansprach. Durch einen Vergleich traten die Johanniter ihm schliesslich hohe und niedere Gerichte oberhalb des Erzbachs ab. 1458 verkaufte Thomas von Falkenstein diese Rechte mit der Herrschaft Gösigen an die Stadt Solothurn. 1523 erwarb diese auch die heideggischen Anteile am hohen und niedern Gericht zu Obererlinsbach. Durch die Reformation wurde nun aber die Stadt Bern, nach Aufhebung des Klosters Königfelden, Herrin des Dinghofs zu Erlinsbach und beanspruchte ihrerseits die damit verbundenen niedergerichtlichen Rechte auf beiden Seiten des Erzbachs. 1535 kaufte sie zudem den Johannitern deren Anteil am Niedergericht sowie das ganze Hochgericht zu Erlinsbach östlich des Erzbaches ab. Die wahre Natur des Dinghofs war in dieser Zeit schon nicht mehr voll bewusst, und hier erfahren wir auch einen der Hauptgründe für die Auflösung der Dinghöfe überhaupt: Die Freilassung der Eigenleute und Huber, die für die Besitzer zu einer, allerdings kurzfristigen, Einnahmequelle geworden war und deshalb immer häufiger angewandt wurde; damit schmolz die Substanz der Dinghöfe zusammen, und es blieben nur noch die rechtlichen Ansprüche, deren Sinn hinfällig und damit auch nicht mehr verständlich wurde. So führte das Nebeneinander bernischer und solothurnischer Ansprüche auf

das Niedergericht, die sich je weniger sachlich scheiden liessen, desto weniger Hofleute es gab, zu dauernden Differenzen zwischen den beiden Städten. Erst im Winiger Vertrag von 1665 fand man eine Lösung darin, dass Bern seine Ansprüche auf die niedern Gerichte westlich des Erzbachs an Solothurn abtrat samt dem Kirchensatz des katholischen Erlinsbach; dagegen blieben die noch bestehenden Einkünfte von den ehemaligen Hofgütern dem bernischen Hofmeister zu Königsfelden weiterhin vorbehalten. Erlinsbach bietet somit ein selten instruktives Beispiel dafür, wie sich aus dem für unser Empfinden wirren Durcheinander der mittelalterlichen Rechtsverhältnisse Schritt für Schritt das neuzeitliche Territorialitätsprinzip durchsetzte; und das Hauptopfer war auch hier der Dinghof, der sich von Natur aus mit diesem Prinzip nicht vertrug.

Äusserst dürftig sind die Nachrichten über das Hofgericht Derendingen. Fest zu stehen scheint, dass dieser Dinghof diejenigen St.-Ursen-Leute südlich der Aare zusammenfasste, die ausserhalb des geschlossenen Herrschaftsgebietes des St.-Ursen-Stiftes (Gericht Zuchwil mit den Dörfern Zuchwil, Luterbach, Biberist, Lohn, Ammannsegg und Niedergerlafingen) gesessen waren und dass sein Meierhof in Derendingen lag. Ein Hofrodel ist nicht bekannt; ebensowenig wissen wir über seinen ursprünglichen Umfang. In den Urkunden erscheint einzig und sehr spät die Vogtei über den Dinghof Derendingen. Sie lag ursprünglich offenbar, wie die Kastvogtei über das St.-Ursen-Stift, in der Hand der Grafen von Buchegg. Ihre Erben, die Freiherren von Signau und Senn von Münsingen, verkauften oder vergabten diese Vogtei den Schwestern vom Deutschen Hause in Bern. Von ihnen erwarb 1347 der Solothurner Junker Henmann von Dürrach innerhalb eines grössern Tauschgeschäftes auch diese Vogtei, zu der nur noch eine Schuppe zu Derendingen, vermutlich der Rest des ehemaligen Meierhofes, und ein kleines Wäldchen daselbst gehörten. Der Dinghof an sich war offenbar zu diesem Zeitpunkt bereits aufgelöst, das heisst vermutlich in der Herrschaft Halten aufgegangen.¹⁰

Einige Rätsel geben die ursprünglichen Verhältnisse in Deitingen auf. Ausnahmsweise gut unterrichtet sind wir zwar über den dortigen Dinghof der Abtei St. Blasien.¹¹ Die zu ihm gehörigen Leute und Güter stammten vermutlich aus einer Schenkung der Grafen von Rheinfelden an das Schwarzwälder Kloster, das den Dinghof Deitingen seiner Propstei Klingnau unterstellte. Hofrecht und Güterver-

¹⁰ Vgl. *Sigrist, Hans*, 500 Jahre solothurnisches Wasseramt, Jurablätter 1966, speziell S. 104 ff.

¹¹ Vgl. *Flatt, Karl, H.*, St. Blasiens Dinghof in Deitingen, Jahrbuch f. sol. Geschichte 1961, S. 145 ff.

zeichnis sind uns hier schon in einer frühen Niederschrift um 1350 erhalten. Darnach lag zwar der Meierhof in Deitingen, der Hauptteil der Güter aber zu Subingen; weitere Güter befanden sich in Walliswil, Wangenried, Inkwil, Aeschi, Seeberg, Ochlenberg und, als abgetrennter Komplex, in Kestenholz und der Klus. Kastvögte des Dinghofs waren die Grafen von Kiburg; von ihnen ging die Vogtei 1406 an die Stadt Bern über. Mit dem Erwerb der niedern Gerichte in der Herrschaft Deitingen 1428 und 1516 verlor aber das Dinghofgericht jede Bedeutung; als kurioser Überrest blieb dem bernischen Vogt zu Wangen das jährliche «Groppenmahl». 1528 verkaufte der Propst zu Klingnau auch den Dinghof selber an die Stadt Bern, dessen Ertrag allerdings auf die bescheidene Summe von 19 Schilling oder rund 190 heutigen Franken zusammengesmolzen war, während die Hofzinse um 1400 immerhin noch gegen 100 Schilling oder etwa 2000 Franken ausgemacht hatten. Trotzdem hielt Bern bis 1665 an diesem Zins fest; erst im Winiger Vertrag trat es ihn an Solothurn ab, womit die letzte Erinnerung an diesen St. Blasischen Dinghof verschwand.

Neben den St. Blasischen Dinghofgütern und zum Teil mit ihnen vermischt gab es in Deitingen und Subingen aber auch noch Eigenleute und Güter, die der Benediktinerpropstei Wangen gehörten, welche ihrerseits vom Kloster Trub abhing.¹² Leider sind weder der Stifter noch die Zeit der Gründung der Propstei Wangen bekannt; urkundlich erstmals erwähnt wird sie im Jahre 1257, wo sie schon dem Kloster Trub unterstand. Andererseits enthält das erste Güterverzeichnis von Trub, das nur ein Jahrzehnt nach der Gründung dieses Klosters aufgeschrieben wurde, keinerlei Güter in der Gegend von Wangen. Es erscheint deshalb möglich, dass die Propstei ursprünglich selbständig war und auf irgendeine Weise ebenfalls mit ehemaligen Gütern der Grafen von Rheinfelden ausgestattet wurde. Gewisse Anzeichen deuten auch darauf, dass die Propstei ihre Güter in einem Dinghof organisierte, dessen Rest vielleicht das sogenannte Kellergerecht zu Wangen war. Ein Relikt dieses Dinghofes könnte auch der zu vielen Streitigkeiten Anlass gebende «Twing zu St. Paul» am Aareufer nördlich von Deitingen gewesen sein, der ebenfalls dem Propst zu Wangen gehörte. Die Auflösung dieses Dinghofes begann indessen schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, wo die Propstei anfang, ihre Güter zu verkaufen. Andererseits erwarb sie um die gleiche Zeit von den Freiherren von Grünenberg die Hälfte des Twings und Banns von Deitingen. Von da an musste es als überflüs-

¹² Vgl. *Flatt, Karl, H.*, Die Beziehungen der Propstei Wangen an der Aare zum solothurnischen Wasseramt, Jahrbuch f. sol. Geschichte 1959, S. 89 ff. – Derselbe, Die Errichtung der bern. Landeshoheit über den Oberaargau, Bern 1969.

sig erscheinen, neben dem regulären Niedergericht noch ein besonderes Dinghofgericht zu unterhalten, zumal auch die hohe Gerichtsbarkeit für Dinghof und Niedergericht in denselben Händen lag, zuerst der Grafen von Kiburg, seit 1406 des bernischen Vogtes zu Wangen. Immerhin behielt die Propstei einen Teil ihrer Güter und auch der Hofleute, die 1462 als «des Propstes arme Leute» bezeichnet werden. 1501 sah sie sich aber gezwungen, ihren Halbtteil des Gerichts zu Deitingen an die Stadt Bern zu verkaufen; eingeschlossen waren auch gewisse Vogteiabgaben, die nur von dem ehemaligen Dinghof herrühren konnten, da ja die reguläre Hochgerichtsbarkeit schon seit einem Jahrhundert bei Bern lag. Bezeichnend für die Unsicherheit, die schon zu Beginn des 16. Jahrhunderts hinsichtlich der mittelalterlichen Rechtsverhältnisse herrschte, sind die Streitigkeiten, die sich um die Liquidation der letzten Rechte der Propstei Wangen entspannen. 1516 trat nämlich Bern die kurz zuvor erworbene halbe Gerichtsherrschaft zu Deitingen an Solothurn ab im gegenseitigen Austausch der Ausburger und Eigenleute, behielt sich aber dabei das Hofgericht zu Deitingen vor, das gar nie mit diesem Niedergericht verbunden gewesen war; andererseits protestierte der Propst von Wangen dagegen, dass Solothurn nun auch Rechte beanspruchte, die nach seiner Meinung nicht zur Gerichtsherrschaft, sondern zur Grundherrschaft, also zum ehemaligen Dinghof gehörten. 1520 einigte man sich darauf, dass Bern und Solothurn gemeinsam dem Propst für diese Rechte eine Abfindung von 120 Gulden ausrichteten. 1529 wurde dann die Propstei Wangen säkularisiert, und es wurde dabei ein Urbar aufgenommen, das wohl weitgehend mit dem ursprünglichen Dinghofbesitz identisch war. Es weist in Deitingen den Twing St. Paul und 15 Schupposen auf, zu Horriwil 5 Schupposen, zu Subingen reduzierte Abgaben von 3 Schupposen. Weitere Güter lagen zu Wangen, Wangenried, Walliswil, Berken und Röthenbach. Der umfangreichste Hof lag zu Deitingen unmittelbar neben der Kirche; er könnte vielleicht ehemals der Sitz des Hofmeiers gewesen sein.

Ziemlich gut unterrichtet sind wir über die Dinghöfe der Propstei Herzogenbuchsee und des Klosters Trub sowie des von letzterem abhängigen Frauenklosterleins Rüegsau. Der ehemalige burgundische Königshof Herzogenbuchsee wurde 1108 mit den Kirchensätzen Herzogenbuchsee, Seeberg und Huttwil von der letzten Erbin der Grafen von Rheinfelden, Agnes, dem Hauskloster ihres Gatten, Herzog Berchtold von Zähringen, nämlich St. Peter auf dem Schwarzwald, geschenkt. Dieses errichtete hier eine Propstei, der offenbar mit der Zeit noch andere Güter vergabt wurden, so dass ihr Besitz an Leuten und Gütern sich neben den genannten Orten auch

auf deren weitere Umgebung erstreckte: Heimenhausen, Ober- und Niederönz, Graben-Berken, Röthenbach, Inkwil, Bolken, Aeschi, Etziken, Subingen, Walliswil, Wiedlisbach, Bleienbach, sodann Leimiswil und Oeschenbach bei Huttwil. Teilweise überschneidet sich somit der Besitz von St. Peter mit demjenigen von St. Blasien und Trub, was auf die gemeinsame Herkunft von den Grafen von Rheinfelden zurückzuführen ist. Wann die Propstei ihre Güter zu einem Dinghof organisierte, ist unbekannt; urkundlich erstmals erwähnt wird dieser 1331. Als Verwalter und Vorsitzender des Hofgerichts amtierte der Propst selber; nur für die Güter zu Huttwil und Umgebung war ein besonderer Meier eingesetzt mit einem eigenen Meiergericht. Kastvögte waren als Erben der Zähringer die Grafen von Kiburg, die ihre eigenen Güter im Oberaargau ebenfalls in einem Amt Herzogenbuchsee zusammenfassten. Trotzdem konnte der Dinghof aber seine Substanz erstaunlich lange bewahren, auch als sowohl die Kastvogtei über den Dinghof wie das Amt Wangen 1406 an die Stadt Bern übergangen. Erst 1526 konnten sich, wie bereits erwähnt, die Hofleute von Todfall, Ehrenschatz und der Verpflichtung zum Hofgericht loskaufen. Kurz darauf, 1528, brachte die bernische Reformation die Säkularisation der Propstei Herzogenbuchsee, womit der Dinghof zum grössten Teil im Amt Wangen aufging; Solothurn gelang es allerdings, die in seinem Gebiet liegenden Leute, Güter und Zehnten an sich zu ziehen. Indessen kämpfte der Abt von St. Peter noch jahrzehntelang um seine Rechte über den ehemaligen Dinghof; erst 1557 verzichtete er gegen eine Zahlung von 5000 Gulden definitiv auf seine Ansprüche.¹³

Das Kloster Trub wurde 1125 von dem Freiherrn Thüring von Lützelflüh gestiftet und mit zahlreichen Gütern rings um den Napf ausgestattet.¹⁴ Da er die ersten Mönche von St. Blasien kommen liess, versuchte St. Blasien alsbald, Trub zu einem Filialkloster herabzudrücken, doch gelang es dem Stifter, die Unabhängigkeit seiner Gründung durch kaiserliche und päpstliche Privilegien zu sichern. Durch weitere Vergabungen und geschickte Käufe kam das Kloster mit der Zeit zu beträchtlichem Besitz, der im Trubertal, zu Langnau, Trubschachen und Marbach sogar zu einem ziemlich geschlossenen Territorium zusammenwuchs. Auch hier ist unbekannt, wann – wohl im Hinblick auf die übrigen, weit verstreuten Güter – der Dinghof errichtet wurde, dessen Gerichtsstätte auf der Bäegg, auf einem Hügel zwischen Langnau und Trubschachen, lag. Kastvögte waren

¹³ Vgl. *Sigrist, Hans*, Der mittelalterliche Dinghof Herzogenbuchsee. Jahrbuch des Oberaargaus 1958, S. 18 ff.

¹⁴ *Laederach, Walter*, Das Kloster Trub, Heidelberg 1921; *Häusler, Fritz*, Das Emmental im Staate Bern bis 1798, Bd.I, Bern 1958, S. 50 ff.

die Freiherren von Brandis, wohl stammverwandt mit der Stifterfamilie von Lützelflüh. Um 1400 verliessen diese jedoch, wie später manche andere Adelsfamilie, die adelsfeindlichen Gebiete der Eidgenossenschaft, indem sie die Grafschaft Vaduz erwarben. Die Kastvogtei Trub wurde in der Folge mehrfach an bernische Adelsgeschlechter verliehen oder verkauft. Bereits früher hatte sich aber die Stadt Bern die Oberherrschaft über das Emmental angeeignet. 1301 sprach ihr König Albrecht die Schirmherrschaft über Trub zu: im Laufe des 14. und des 15. Jahrhunderts wurden immer zahlreichere Gotteshausleute von Trub bernische Ausburger, wodurch sie sich der Verfügung des Klosters entzogen. 1445 hob der Abt von Trub deshalb den Dinghof praktisch auf, indem er das Hofgericht auf der Bäregg in ein gewöhnliches Zwölfergericht für das innere Klosterterritorium umwandeln liess. Ohne dass das hilflose Kloster Widerstand leisten konnte, masste sich Bern in der Folge immer mehr Rechte an, zog die Kastvogtei, die Kontrolle der Finanzen, sogar die Besetzung der dem Kloster inkorporierten Pfarreien an sich. So bedeutete die Säkularisation des Klosters 1528 kaum noch mehr als eine Formalität.

Wie bei der Propstei Wangen sind auch bei dem Benediktinerinnenkloster Rüegsau Stifter und Zeit der Gründung unbekannt, ebenso wie die Umstände der Unterstellung des Klosters unter den Abt von Trub.¹⁵ 1256 scheint mit der Erwähnung eines Propstes die Abhängigkeit von Trub schon Tatsache; Kastvögte waren indessen um 1260 die Grafen von Kiburg, erst 1297 die Freiherren von Brandis. Seit 1320 erscheint dann eine «Meisterin» als Vorsteherin des Klosters, nicht mehr ein von Trub abgeordneter Propst. Das Recht des Dinghofes Rüegsau wurde erst 1421 aufgezeichnet und zeigt schon deutliche Zeichen der Auflösung des ursprünglichen Dinghofes. Den Hauptteil nimmt die Beschreibung der Marchen des Dinghofes ein, was an sich schon ein Widerspruch ist und den bereits fortgeschrittenen Übergang vom Dinghofe zur territorialen Grundherrschaft belegt. Das Hofgericht bestand zwar noch, war aber mehr oder weniger mit dem Truber Hofgericht Bäregg verschmolzen, da an beiden Orten die Herren von Brandis Kastvögte waren. Wie Trub, verlor zudem auch Rüegsau im Laufe des 15. Jahrhunderts immer mehr Hofleute als Ausburger an die Stadt Bern. Bei der Aufhebung des Klosters 1528 ist nur noch von den Gütern desselben die Rede; der Dinghof samt der Kastvogtei über ihn war bereits in der Freiherrschaft Brandis aufgegangen, der Bern auch die Klostergüter überliess.

¹⁵ *Laederach, Walter*, Grundherrschaft und Asylrecht der Abtei Rüegsau, *Burgdorfer Jahrbuch* 1938; *Häusler*, Emmental, (Anm. 14), S. 60 ff.

Die Dinghöfe Bözingen und Pieterlen dürften auf sehr frühe Vergabungen an den Bischof von Basel zurückgehen, über die urkundliche Nachrichten fehlen; sichere Hinweise auf den Bestand der beiden Dinghöfe finden sich erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Dabei bleibt die Frage offen, warum Pieterlen einen eigenen Dinghof bildete, während Grenchen und Diessbach dem Dinghof Bözingen unterstanden. Soweit dies aus den Urkunden ersichtlich ist, hatten beide Dinghöfe jedenfalls weitgehend dieselben Schicksale.

Durch seine exzentrische Lage am Rande des bischöflichen Machtgebiets sowie im Schnittpunkt verschiedenster weltlicher Herrschaftsansprüche war der Dinghof Bözingen schon früh in seinem Bestand gefährdet. Die Oberaufsicht über den Dinghof führte der Meier zu Biel, dem die drei Hofmeister zu Bözingen, Grenchen und Diessbach unterstanden. Als Vögte amtierten die Grafen von Neuenburg-Nidau. Hier wie überall entwickelte sich ein Machtkampf zwischen dem Bischof als Inhaber des Dinghofs und den Grafen von Nidau als seinen Vögten. Er endete offenbar, ohne dass sich dies urkundlich nachweisen lässt, mit der frühen Sprengung des Dinghofverbandes. Die Aussenposten Grenchen und Diessbach gingen auf in der den Grafen von Nidau gehörigen Herrschaft Büren-Strassberg; ausser dem Hofrodel besitzen wir keinen einzigen urkundlichen Hinweis darauf, dass es hier einmal bischöfliche Hofleute mit besonderer Rechtsstellung gab. Der Hof Bözingen dagegen mit seinen nähern Zugehörden verschmolz allmählich mit dem bischöflichen Meiertum Biel. Um 1500 scheint das Dinghofgericht eingegangen zu sein, denn in dem bekannten Bieler Tauschhandel von 1594/96 wird bereits gemeldet, dass die zum Meiertum Biel gehörigen Dörfer Bözingen, Mett, Leubringen und Vingelz vor hundert Jahren noch ein eigenes Hubgericht zu Bözingen besessen hätten.¹⁶

Ähnlich verlief die Entwicklung des Dinghofs Pieterlen. Auch er unterstand dem Meier zu Biel, der zu Pieterlen selber einen Ammann setzte; auch hier waren die Grafen von Nidau Vögte. Als Inhaber des Kirchensatzes hatten zudem die Herren von Eptingen zu Wildenstein einen gewissen Anteil an den Einkünften des Dinghofs. Im Gegensatz zu Bözingen vermochte hier der Bischof seine Rechte in vollem Umfang zu behaupten, so dass der Dinghof allmählich aufging in der Landesherrschaft des Bischofs.¹⁷

Wir sind damit am Ende unseres Überblicks über die Entwicklung und das Erlöschen der mittelalterlichen Dinghöfe. Bei aller Verschiedenheit ihrer Schicksale zeigten sich doch die Hauptlinien überall als

¹⁶ Vgl. *Bloesch*, Biel, S. 71 ff. und *Strub*, Grenchen, S. 41 ff., (Anm. 2).

¹⁷ Vgl. *Bloesch*, Biel, (Anm. 2), S. 76 ff.

dieselben: Die wichtigsten Gründe des Untergangs der Dinghöfe waren auf der einen Seite ihre rein personale Struktur, die sich mit dem siegreichen Prinzip der Territorialität nicht vertrug, auf der andern Seite das Dahinschmelzen dieser ihrer personalen Substanz durch den allgemeinen Prozess der Aufhebung der persönlichen Unfreiheit. Am längsten erhalten haben sich überall die rein finanziellen Erträge der Dinghöfe, die vielfach auch dort weiterlebten und weiter bezogen wurden, wo die Dinghöfe selber längst verschwunden oder sogar vergessen waren. Der allgemein historische Wert des Problems der Dinghöfe darf gerade in jenen Faktoren gesehen werden, die zu ihrem Untergang führten, denn sie beleuchten in selten klarer Weise den grundsätzlichen Unterschied zwischen dem mittelalterlichen und dem neuzeitlichen Rechts- und Staatsdenken.

Bisher ungedruckter Vortrag im Historischen Verein des Kantons Bern, 21. März 1958.